

Interessengemeinschaft PRO PROBSTEI (IG PP)

Zürich-Schwamendingen

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Pro Probstei Zürich-Schwamendingen», nachstehend IG PP genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in 8051 Zürich-Schwamendingen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Die IG PP verfolgt folgende Zwecke:

- Erhalt und Schutz für Mensch und Natur der hohen Lebensqualität des Probstei-Quartiers als wichtiger Teil der „Gartenstadt Schwamendingen“.
- Unterstützung der Biodiversität durch gemässigte Verdichtung und Erhalt des Baum- und Pflanzenbestandes.

Um diese Zwecke zu erfüllen, will die IG PP mit den verschiedenen Anspruchsgruppen in Dialog gehen, um aktiv bei der Planung und Gestaltung von Bauvorhaben mitzuwirken und so Einfluss nehmen bei Neubauten an angrenzende Wohnsiedlungen und Nachbarbauten in Bezug auf die Anzahl der Stockwerke und Dimensionen.

Der Verein kann mit anderen Vereinigungen zusammenarbeiten, um seine Interessen zu vertreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen (Hausbesitzende, Mietende, Sympathisierende, Anwohnende) und juristische Personen (Vereine, Firmen, Stiftungen, Genossenschaften) werden, welche den Zweck des Vereins aktiv oder passiv unterstützen.

Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung, bei Wahlen und Abstimmungen, je 1 Stimme.

Art. 4 Beitritt

Der Beitritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 5 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Er befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fälliger gewordener Beiträge und desjenigen für das laufende Vereinsjahr. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

III. Organe

Art. 7 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich per E-Mail oder auf andere elektronische Weise einberufen.

Mitgliederanträge und Traktandenvorschläge sind dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Grundes an den Vorstand gestellt wird.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IG PP. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
- d. Genehmigung des Jahresbudgets
- e. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kontrollstelle
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
- g. Änderungen der Statuten
- h. Behandlung von fristgerecht eingegangenen Anträgen

Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Mehrheit der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung muss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustande kommen.

Juristische Personen gelten dann als anwesend, wenn mindestens eine ausdrücklich bezeichnete Person an der Versammlung anwesend ist.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht an der Versammlung vertreten lassen und gilt somit als anwesend.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Präsidium wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung gewählt.

Ein Co-Präsidium, bestehend aus 2 Personen, ist möglich.

Präsidium / Co-Präsidium

Finanzen

Aktuariat

Zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben verfügt der Vorstand über eine Ausgabenkompetenz bis CHF 10'000 pro Vereinsjahr.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisionspersonen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionspersonen prüfen die Vereinsrechnung inklusive Bank-, Postcheck- und Kassaverkehr und unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht, mit Antrag auf Genehmigung oder Nicht-Genehmigung.

IV Finanzen

Art. 10 Mittel

Der Verein finanziert sich über die jährlichen Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Spenden, Erträgen aus Vereinsaktivitäten.

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Jahr:

Natürliche Personen	CHF 50
Juristische Personen	CHF 150

Gönnerbeiträge und Spenden in beliebiger Höhe.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihre geschuldeten Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten sozialen Organisation in Schwamendingen zur Verfügung gestellt.

V Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Gründungsversammlung vom 14. Juli 2022 in Kraft.

8051 Zürich-Schwamendingen, 14. Juli 2022

Co-Präsidentin	Co-Präsidentin	Aktuar
Annamarie Cantieni	Marlène Vogt	Urs Bobst-Bärtschi